
16. September 2009

Nr. 101/2009

Pensionskasse Kriens

- ***Genehmigung von Änderungen der Verordnung über die Pensionskasse Gemeinde Kriens (VoPKK)***
- ***Teil-Ausfinanzierung der Pensionskasse Gemeinde Kriens (PKK)***

***Mediensperfrist:
Donnerstag, 1. Oktober 2009
11.00 Uhr***

Inhaltsverzeichnis

<i>I.</i>	<i>Ausgangslage</i>	4
A.	Das Problem	4
B.	Die bisherigen Projektarbeiten	5
<i>II.</i>	<i>Lösungsvorschlag</i>	7
<i>III.</i>	<i>Die wichtigsten Änderungen der VoPKK</i>	9
A.	Genehmigungsbedürftige Änderungen	9
a.	Teil-Ausfinanzierung (Art. 66 e VoPKK)	9
b.	Sanierungsmassnahmen (Art. 43 a VoPKK)	10
c.	Beiträge (Art. 38 VoPKK)	10
d.	AHV-Ersatzrente (Art. 39 VoPKK)	11
e.	Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags (Art. 42 VoPKK); Garantie der Gemeinde (Art. 43 VoPKK)	11
B.	Nicht genehmigungsbedürftige Änderungen	12
<i>IV.</i>	<i>Kosten der Revision</i>	15
<i>V.</i>	<i>Würdigung</i>	18
<i>VI.</i>	<i>Antrag des Gemeinderates</i>	18

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Pensionskasse Gemeinde Kriens weist eine hohe Unterdeckung mit einem Deckungsgrad von 56,01% (31. Dezember 2008) aus. Sie soll umgehend ausfinanziert werden. Eine vollständige Ausfinanzierung per 31. Dezember 2009 ist jedoch nicht sinnvoll. Die Börsenkurse befinden sich in einem Tief; die Nachzahlung wäre entsprechend hoch. Der Gemeinderat schlägt deshalb ein Vorgehen in zwei Schritten vor.

Der erste Schritt erfolgt per 31. Dezember 2009 und umfasst folgende Massnahmen:

- Es wird eine Teil-Ausfinanzierung vorgenommen. Das Darlehen in der Höhe von Fr. 30 Mio., das die Gemeinde der Kasse gewährt hat, wird per 31. Dezember 2009 zur Rückzahlung fällig. Die Gemeinde verzichtet auf die Rückzahlung und wandelt den Darlehensbetrag in Eigenkapital der Kasse um. Dadurch steigt der Deckungsgrad auf ca. 86%¹.
- Zur weiteren Erhöhung des Deckungsgrades werden ab 1. Januar 2010 Sanierungsmassnahmen durchgeführt. Die Gemeinde bezahlt einen Sanierungsbeitrag von 2% der versicherten Besoldung. Die Versicherten bezahlen 1%. Zudem werden die Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinst, der 0,5% unter dem BVG-Minimalzinssatz liegt.
- Die Versicherungsleistungen werden gesenkt. Tiefere Leistungen entlasten die Kasse und ermöglichen dadurch ein schnelleres Ansteigen des Deckungsgrades.
- Die Gemeinde verzinst das verbleibende versicherungstechnische Defizit mit 4% (Art. 42 Verordnung über die Pensionskasse Gemeinde Kriens, VoPKK²).

Der zweite Schritt erfolgt voraussichtlich per 31. Dezember 2012. Dann soll das Problem der Unterdeckung der Pensionskasse definitiv gelöst werden. Aus heutiger Sicht stehen zwei Lösungsmöglichkeiten im Vordergrund:

- a. Die Kasse bleibt selbständig. Sie wird per 31. Dezember 2012 voll ausfinanziert und in die wirtschaftliche Selbständigkeit entlassen. Die Gemeindegarantie und die Verpflichtung zur Verzinsung des versicherungstechnischen Defizits werden aufgehoben.
- b. Die Kasse wird aufgehoben. Die Versicherten werden einer autonomen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen. Die Gemeinde leistet die für den Einkauf erforderliche Nachzahlung.

Die vorliegende Vorlage ist finanziell verkräftbar. Die Gesamtkosten der Gemeinde belaufen sich zwar auf Fr. 2,14 Mio. pro Jahr. Ohne Teil-Ausfinanzierung müsste die Gemeinde aber das versicherungstechnische Defizit ab dem 1. Januar 2010 (d. h. nach dem Ablauf des

¹ Auf der Basis des Jahresabschlusses 2008 ermittelter Wert, je nach Entwicklung im Jahr 2009 wird per Ende 2009 ein tieferer oder höherer Wert resultieren.

² Das Reglement der Pensionskasse Gemeinde Kriens wurde 1998 vom Gemeinderat erlassen und durch den Einwohnerrat genehmigt. Es handelt sich also nicht um ein (vom Einwohnerrat erlassenes) Reglement, sondern um eine (vom Gemeinderat erlassene) Verordnung (vgl. § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz). Im Revisionsentwurf wird konsequent die richtige Bezeichnung verwendet. Diese Umbenennung hat jedoch keine materiellen Auswirkungen.

Darlehensvertrags) mit 4% bzw. mit Fr. 1,68 Mio. pro Jahr verzinsen. Die tatsächlichen Mehrkosten der Vorlage betragen somit ca. Fr. 0,46 Mio.

Die Vorlage ist ausgewogen und fair. Zwar leistet die Gemeinde sehr grosse finanzielle Beiträge, die Versicherten werden aber an der Gesundung der Kasse angemessen beteiligt. Sie bezahlen während der Sanierungsphase insgesamt 0,5% höhere Beiträge und erhalten erheblich tiefere Versicherungsleistungen (Senkung des Umwandlungssatzes, Minderverzinsung der Altersguthaben, Beitragsprimat für Risikoleistungen mit einer Absenkung des Leistungsniveaus; zusätzliche Senkung bestimmter Leistungsarten).

Die Vertretung der Arbeitnehmenden in der Verwaltungskommission hat der Vorlage gestützt auf die Resultate einer Umfrage bei den Versicherten zugestimmt.

I. Ausgangslage

A. Das Problem

1. Die Pensionskasse Gemeinde Kriens weist seit sehr langer Zeit einen hohen versicherungstechnischen Fehlbetrag aus. Nach dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat (1. Januar 1998) verzichtete die Gemeinde auf die Ausfinanzierung. Der Deckungsgrad der Kasse betrug 50,83%, das versicherungstechnische Defizit Fr. 33,7 Mio.

Die Gemeinde Kriens gewährte der Kasse im Juni bzw. im Dezember 1999 in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags gemäss Art. 42 der Verordnung über die Pensionskasse Gemeinde Kriens (nachfolgend VoPKK genannt) ein zinsloses Darlehen in der Höhe von Fr. 30 Mio. Anschliessend erholte sich der Deckungsgrad in einem günstigen wirtschaftlichen Umfeld bis auf 57,10% (31. Dezember 2000).

Unter dem Einfluss der negativen Börsenentwicklung in den Jahren 2001 bis 2002 fiel der Deckungsgrad wieder auf 51,06%. Die Gemeinde und die Versicherten leisteten ab 2004 Sanierungsbeiträge (Gemeinde: 1,2%; Versicherte: 0,8%). Die Altersguthaben wurden mit dem BVG-Minimalzinssatz verzinst. Die Renten wurden der Teuerung nicht angepasst. Die Sanierungsmassnahmen endeten am 31. Dezember 2005, als ein Deckungsgrad von 69,50% erreicht wurde. In der Folge erholte sich der Deckungsgrad weiter bis auf 75,02% per 31. Dezember 2006.

Seit dem Herbst 2007 sank der Deckungsgrad unter dem Einfluss der negativen Börsenentwicklung erneut dramatisch. Er betrug per 31. Dezember 2008 56,01% (vgl. Tabelle "Entwicklung Deckungsgrad", Beilage 1).

2. Es zeigt sich, dass die Kasse (auch bei gutem wirtschaftlichem Umfeld) aus eigener Kraft auf sehr lange Zeit hinaus nicht in der Lage sein wird, einen Deckungsgrad von 100% zu erreichen. Der Gemeinderat hat sich (mit Unterstützung des Einwohnerrats in Zusammenhang mit der Behandlung des Planungsberichtes Nr. 025/08) entschlossen,

die Kasse so schnell wie möglich auszufinanzieren. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- a. Die Pensionskasse Gemeinde Kriens ist wegen ihrer grossen Unterdeckung regelmässig Gegenstand von negativen Pressemeldungen. Dies schadet dem Image der Gemeinde und hat auch negative Auswirkungen auf den Personalmarkt. Die Öffentlichkeit erwartet heute auch von den öffentlichen Gemeinwesen, dass deren Pensionskassen eine volle Kapitaldeckung aufweisen. Die Gemeinde Kriens kann sich dieser öffentlichen Meinung auf Dauer nicht widersetzen.
- b. Die Unterdeckung schränkt den politischen und organisatorischen Gestaltungsfreiraum der Gemeinde empfindlich ein. In Zukunft ist mit strukturellen Veränderungen vermehrt zu rechnen (z. B. Auslagerung des Vormundschaftssekretariats an einen Gemeindeverband, eine Stiftung oder ein anderes Gemeinwesen). Solche Abspaltungen führen bei den Pensionskassen in der Regel zu Total- oder Teilliquidationen der Pensionskassen. Besteht eine Unterdeckung, muss die Gemeinde eine Nachfinanzierung leisten. Diese ist in der Regel so hoch, dass die Gefahr besteht, dass das erforderliche und politisch gewollte Projekt schon wegen der Nachzahlung nicht zustande kommt.
- c. Die Gemeindegarantie kann bei einer bestehenden Unterdeckung nicht aufgehoben werden. Die Gemeindegarantie ist eine latente Zahlungsverpflichtung der Gemeinde. Latente Zahlungsverpflichtungen werden in der Bilanz nur angemerkt und sind deshalb intransparent. Zudem verwischt die Gemeindegarantie die Verantwortungsbereiche der Gemeinde und der Kasse.

B. Die bisherigen Projektarbeiten

3. Der Gemeinderat hat das Projekt "Ausfinanzierung der Pensionskasse Kriens (PKK)" gestartet. Er hat den Einwohnerrat mit der Projektskizze vom 31. Mai 2007 informiert. Der Gemeinderat hatte die Absicht, die Kasse per 31. Dezember 2008 vollständig auszufinanzieren. Auf diesen Zeitpunkt sollte die Gemeinde das versicherungstechnische Defizit der Kasse übernehmen und dieses durch das Darlehen von Fr. 30 Mio. abbezahlen. Der Gemeinderat stellte dem Einwohnerrat die entsprechende Beschlussvorlage für den Herbst 2008 in Aussicht.
4. Im Herbst 2007 begann die Finanzkrise. In der Folge sank der Deckungsgrad der Kasse erneut. Er betrug per 31. Dezember 2008 noch 56,01%. Das versicherungstechnische Defizit belief sich auf Fr. 43,25 Mio.

Es ist nicht opportun, die vollständige Ausfinanzierung einer Pensionskasse ausgerechnet in einem Zeitpunkt mit sehr tiefen Börsenkursen vorzunehmen. In der Hoffnung auf eine Erholung verschob der Gemeinderat die Ausfinanzierung vorerst um ein Jahr. Er unterbreitete dem Einwohnerrat im Herbst 2008 keine Beschlussvorlage, sondern lediglich einen Planungsbericht.

5. Im Planungsbericht Nr. 025/08 vom 19. November 2008 schlug der Gemeinderat ein Vorgehen in zwei Schritten vor.

- a. In einem ersten Schritt sollte die Kasse per 1. Januar 2010 vollständig ausfinanziert werden. Dies sollte wie folgt bewerkstelligt werden:
 - Umwandlung des Darlehens in der Höhe von Fr. 30 Mio., das die Gemeinde der Kasse gewährt hatte, in Eigenkapital der Kasse.
 - Zahlung des Betrags in der Höhe des verbleibenden versicherungstechnischen Defizits durch die Gemeinde an die Kasse.
 - Revision der Verordnung über die Pensionskasse Gemeinde Kriens.
- b. In einem zweiten Schritt sollte über das weitere Schicksal der Kasse entschieden werden. Im Vordergrund standen zwei Szenarien:
 - Die Kasse bleibt eine selbständige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Kriens. Sie wird aber in die wirtschaftliche Selbständigkeit entlassen. Die Gemeindegarantie und die Pflicht zur Verzinsung des versicherungstechnischen Defizits werden aufgehoben.
 - Die Kasse wird aufgehoben. Die Versicherten werden einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen.
6. Der Planungsbericht wurde vom Einwohnerrat gut aufgenommen. Das Parlament wünschte jedoch, dass die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde (Selbständigkeit der Kasse; Anschlussmöglichkeiten an andere Vorsorgeeinrichtungen) schon bei der Vorbereitung des ersten Schritts (Ausfinanzierung) abgeklärt und dargelegt werden. Man wollte sich die Option offen halten, über die Ausfinanzierung der Kasse und über den Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung in einem einzigen Schritt zu entscheiden.
7. Die Kasse beauftragte die Balmer-Etienne AG, Luzern, mit den entsprechenden Abklärungen. Die Beratungsfirma holte die Offerten u. a. von drei Vollversicherungen (Basler, AXA, SwissLife) und von vier autonomen Vorsorgeeinrichtungen (Luzerner Pensionskasse [LUPK], Pensionskasse der Stadt Luzern [PKSL], PKG und Vita) ein. Sie wertete diese aus und kam in ihrer "Vergleichsanalyse zur Zukunft der beruflichen Vorsorge der Gemeinde Kriens" vom 30. Juli 2009 zu folgenden Schlüssen:
 - a. Vollversicherungen bieten den Anschlussfirmen eine jederzeitige Zins- und Kapitalgarantie. Damit sind sie die Vorsorgeeinrichtungen mit den geringsten Risiken für die Arbeitgeberin. Insbesondere besteht kein Risiko einer Unterdeckung. Es ist ausgeschlossen, dass die Gemeinde in einem späteren Zeitpunkt Sanierungsbeiträge zu leisten hätte³.

Allerdings ist der Einkauf in eine Vollversicherung die teuerste unter den möglichen Lösungen. Sie würde die Gemeinde im heutigen Zeitpunkt rund Fr. 50 Mio. kosten. Dieser Betrag wäre von der Gemeinde allein und spätestens im Zeitpunkt des

³ Hinweis des Experten für berufliche Vorsorge: Erleidet eine Vollversicherung Verluste, wird sie versuchen, diese auf die eine oder andere Weise zu kompensieren. Entsprechende Massnahmen könnten in einer Erhöhung der Beiträge oder in einer Herabsetzung der Verzinsung der Altersguthaben im überobligatorischen Bereich bestehen. Insofern sind auch in einer Vollversicherung durchaus "Sanierungsmassnahmen" möglich, auch wenn sie nicht unter diesem Titel ausgewiesen werden sollten.

Anschlusses zu entrichten. Die "Vergleichsanalyse zur Zukunft der beruflichen Vorsorge der Gemeinde Kriens" kommt deshalb zum Schluss, dass ein Anschluss an eine Vollversicherung eher nicht zu priorisieren ist (Vergleichsanalyse S. 3, 8).

- b. Autonome Vorsorgeeinrichtungen geben keine Zins- oder Kapitalgarantien ab. Sie können in Unterdeckung fallen. Die Anschlussfirmen übernehmen deshalb höhere Risiken. Sie können insbesondere nicht ausschliessen, später Sanierungsmassnahmen oder (insbesondere bei Teilliquidationen) Nachfinanzierungen leisten zu müssen.

Der Einkauf in eine autonome Vorsorgeeinrichtung ist deutlich günstiger als jener in eine Vollversicherung. Insbesondere ist es denkbar, dass die Versicherten einer (öffentlich-rechtlichen) Pensionskasse angeschlossen werden, die ebenfalls eine Unterdeckung aufweist. Das minimiert die erforderlichen Einkaufsleistungen, die ausschliesslich durch die Gemeinde aufzubringen sind (Kosten von Fr. 28,7 – 36,8 Mio., vgl. Vergleichsanalyse, S. 9). Im Gegenzug müssen sich die Gemeinde und die Versicherten aber an allfälligen Sanierungsmassnahmen der neuen Vorsorgeeinrichtung beteiligen (vgl. "Vergleichsanalyse S. 3, 8).

- c. Die Pensionskasse Gemeinde Kriens könnte auch selbständig bleiben. In diesem Fall müssen nach der Vergleichsanalyse Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden (Vergleichsanalyse S. 3).

II. Lösungsvorschlag

- 8. Entgegen den Annahmen im Planungsbericht Nr. 025/08 vom 19. November 2008 ist eine vollständige Ausfinanzierung der Kasse per 31. Dezember 2009 nicht opportun. Die Finanzkrise dauert an und hat sich zu einer Wirtschaftskrise ausgeweitet. Zwar erholt sich die Börse. Die Lage ist aber auf tiefem Niveau unstabil. Die volle Ausfinanzierung der Kasse muss somit erneut vertagt werden.

Trotzdem besteht per 31. Dezember 2009 Handlungsbedarf. Der Darlehensvertrags zwischen der Gemeinde und der Kasse endet am 31. Dezember 2009. Der Gemeinderat und die Kasse sind nicht bereit, den Darlehensvertrag zu verlängern. Sie werden dabei vom Regierungsstatthalter und von der Zentralstelle für BVG- und Stiftungsaufsicht engagiert unterstützt. Der Gemeinderat schlägt ein Vorgehen in zwei Etappen vor:

- 9. Die erste Etappe erfolgt per 31. Dezember 2009. Sie bringt eine Teil-Ausfinanzierung und besteht aus folgenden Massnahmen:
 - a. Die Gemeinde leistet per 31. Dezember 2009 eine Teil-Ausfinanzierung von Fr. 30 Mio. Sie verzichtet beim Ablauf des Darlehensvertrags auf die Rückzahlung des Darlehens. Die Fr. 30 Mio. werden dadurch in Eigenkapital der Kasse umgewandelt (vgl. Art. 66 e Revisionsentwurf VoPKK). Dadurch steigt der Deckungsgrad der Kasse auf ca. 86%.⁴

Die Gemeinde aktiviert den Betrag von Fr. 30 Mio. in der Bilanz und schreibt ihn zu

⁴ Auf der Basis des Jahresabschlusses 2008 ermittelter Wert, je nach Entwicklung im Jahr 2009 wird per Ende 2009 ein tieferer oder höherer Wert resultieren.

- Lasten der Laufenden Rechnung während 50 Jahren⁵ in gleich bleibenden Annuitäten ab.
- b. Zur weiteren Erhöhung des Deckungsgrades werden ab 1. Januar 2010 folgende Sanierungsmassnahmen durchgeführt (Art. 43 a VoPKK):
- Versicherte: Sanierungsbeitrag von 1% der versicherten Besoldung; Minderverzinsung der Altersguthaben von 0,5%;
 - Gemeinde: Sanierungsbeitrag von 2% der versicherten Besoldung.
- c. Die Versicherungsleistungen werden gesenkt (Senkung des Umwandlungssatzes, Beitragsprimat für die Risikoleistungen mit einer Absenkung des Leistungsniveaus, zusätzliche Senkung bestimmter Leistungen). Tiefere Leistungen entlasten die Kasse und ermöglichen dadurch ein schnelleres Ansteigen des Deckungsgrades. Die Versicherten leisten somit einen wichtigen Beitrag an die Gesundung der Kasse.
- d. Die Gemeinde verzinst das verbleibende versicherungstechnische Defizit mit 4% pro Jahr (Art. 42 VoPKK). Die Gemeindegarantie gemäss Art. 43 VoPKK muss bis zur vollständigen Ausfinanzierung der Kasse bzw. bis zum Anschluss der Versicherten an eine neue Vorsorgeeinrichtung aufrecht erhalten bleiben.
10. Die zweite Etappe wird voraussichtlich per 31. Dezember 2012 vollzogen. Im Frühsommer 2012 wird der Gemeinderat dem Einwohnerrat die definitive Lösung für die Pensionskasse Gemeinde Kriens vorschlagen. Aus heutiger Sicht stehen zwei Lösungsmöglichkeiten im Vordergrund:
- Die Kasse bleibt selbständig. Sie wird per 31. Dezember 2012 voll ausfinanziert und in die wirtschaftliche Selbständigkeit entlassen. Die Gemeindegarantie und die Verpflichtung zur Verzinsung des versicherungstechnischen Defizits werden aufgehoben.
 - Die Kasse wird aufgehoben. Die Versicherten werden einer autonomen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen. Die Gemeinde leistet die für den Einkauf erforderliche Nachzahlung.
11. Die Vertretung der Arbeitnehmenden hat die Versicherten sowohl an der Mitgliederversammlung als auch in einem persönlichen Brief über die Vorlage detailliert informiert. Gestützt auf das Echo der Versicherten hat die Vertretung der Arbeitnehmenden der Vorlage insgesamt zugestimmt.
12. Teile des Einwohnerrats haben eine Ein-Schritt-Strategie gefordert. Sie möchten die Kasse per 31. Dezember 2009 vollständig ausfinanzieren und gleichzeitig entscheiden, ob die Kasse selbständig bleibt oder ob die Versicherten einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen werden. Dies erweist sich heute aus zwei Gründen als nicht sinnvoll:

⁵ Gleiche Abschreibungsdauer wie bei der Ausfinanzierung der LUPK per 31. Dezember 1999 durch den Kanton und die Gemeinden.

- a. Eine vollständige Ausfinanzierung per 31. Dezember 2009 wäre sehr teuer, da sich die Börsenkurse im langjährigen Vergleich immer noch in einem Tief befinden.
- b. Die Frage nach der Selbständigkeit der Pensionskasse Gemeinde Kriens ist heute nicht entscheidungsreif.

Aus heutiger Sicht schliesst der Gemeinderat nur eine Option aus, nämlich den Anschluss an eine Vollversicherung. Die erforderlichen Einkaufsleistungen (per 31. Dezember 2008: ca. Fr. 50 Mio.) sind viel zu teuer.

Ob die Versicherten einer autonomen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen werden sollen, kann heute noch nicht beurteilt werden. Alle autonomen Vorsorgeeinrichtungen, die in der "Vergleichsanalyse zur Zukunft der beruflichen Vorsorge der Gemeinde Kriens" untersucht worden sind, weisen erhebliche Unterdeckungen auf (PKG: 93,50%; Vita: 85,20%; LUPK: 91,90%; PKSL: 85,28%). Zur Zeit ist nicht (sicher) bekannt, wie diese Vorsorgeeinrichtungen mit ihrer Unterdeckung umgehen werden bzw. welche Sanierungsmassnahmen sie beschliessen. Unter diesen Umständen kommt ein Anschluss derzeit (noch) nicht in Frage.

III. Die wichtigsten Änderungen der VoPKK

A. Genehmigungsbedürftige Änderungen

13. Gemäss Art. 39 des Personalreglements der Gemeinde Kriens erlässt der Gemeinderat die Bestimmungen über die Pensionskasse Gemeinde Kriens. "Die Bestimmungen über die finanziellen Leistungen der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Einwohnerrats" (Abs. 3).

Damit kennt die Gemeinde Kriens im Bereich der Pensionskasse das gleiche Rechtssetzungssystem wie der Kanton Luzern. Die Exekutive erlässt die Verordnung in eigener Kompetenz. Die Bestimmungen über die finanziellen Leistungen der Gemeinde unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Parlament. Der Einwohnerrat kann diese genehmigen oder nicht. Er kann sie inhaltlich aber nicht abändern.

Heute werden die kommunalen Bestimmungen über die Pensionskasse Gemeinde Kriens als "Reglement" bezeichnet. Das ist unrichtig. Sie werden vom Gemeinderat erlassen und sind deshalb Verordnung (vgl. § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz). Im Revisionsentwurf wird die juristisch korrekte Bezeichnung als Verordnung verwendet. Materiell ist die Umbenennung jedoch ohne Bedeutung, da sich an den Kompetenzen von Einwohnerrat, Gemeinderat und Verwaltungskommission nichts ändert.

a. Teil-Ausfinanzierung (Art. 66 e VoPKK)

14. Die Teil-Ausfinanzierung wurde bereits kommentiert. Das Darlehen der Gemeinde in der Höhe von Fr. 30 Mio. wird per 31. Dezember 2009 in Eigenkapital der Kasse

umgewandelt. Dies geschieht durch den Verzicht der Gemeinde auf die Rückzahlung des Darlehens. Dadurch steigt der Deckungsgrad der Kasse auf ca. 86% (vgl. Fussnote 4).

Die Gemeinde aktiviert den Betrag von Fr. 30 Mio. in der Bilanz und schreibt ihn zu Lasten der Laufenden Rechnung während 50 Jahren durch gleich bleibende Annuitäten ab.

b. Sanierungsmassnahmen (Art. 43 a VoPKK)

15. Die Teil-Ausfinanzierung erhöht den Deckungsgrad der Kasse auf ca. 86%. Damit ist die Kasse aber immer noch sanierungsbedürftig. Art. 43 a VoPKK sieht deshalb folgende Sanierungsmassnahmen vor:

Massnahme	AN	AG	Total
Sanierungsbeitrag 2%		Fr. 0,44 Mio.	Fr. 0,44 Mio.
Sanierungsbeitrag 1%	Fr. 0,22 Mio.		Fr. 0,22 Mio.
0,5% Minderverzinsung der Altersguthaben	Fr. 0,24 Mio.		Fr. 0,24 Mio.
Total	Fr. 0,46 Mio.	Fr. 0,44 Mio.	Fr. 0,90 Mio.

Durch die Sanierungsbeiträge (3%) fliessen der Kasse zusätzliche Mittel in der Höhe von Fr. 0,66 Mio. zu. Dazu kommt die Verzinsung des versicherungstechnischen Defizits (am Anfang der Sanierungsphase: Fr. 0,48 Mio.⁶). Insgesamt beträgt der zusätzliche Mittelzufluss Fr. 1,14 Mio. pro Jahr.

Die Minderverzinsung der Altersguthaben führt zu einer Reduktion der Versicherungsleistungen. Die Verpflichtungen der Kasse wachsen um Fr. 0,24 Mio. pro Jahr weniger an.

16. Die Teil-Ausfinanzierung geht ausschliesslich zu Lasten der Gemeinde. Die Sanierungsmassnahmen werden von den Versicherten mitgetragen. Dies ist gerechtfertigt. Die Gemeinde bereinigt mit ihrer Nachfinanzierung von Fr. 30 Mio. vorab die Altlasten. Indessen ist die heutige Unterdeckung der Kasse nicht nur auf Altlasten zurückzuführen, sondern auch auf die negativen Auswirkungen der Finanzkrise. An der Sanierung dieses Teils haben sich die Versicherten – wie bei den anderen autonomen Kassen auch – entsprechend zu beteiligen.⁷

c. Beiträge (Art. 38 VoPKK)

17. Art. 38 VoPKK enthält in der heutigen Fassung eine relativ untransparente Regelung der Beiträge. Bei den AN- und AG-Prämien wird nicht unterschieden zwischen den

⁶ Dabei wird angenommen, dass der gesamte Fehlbetrag am 31. Dezember 2009 42 Mio. Franken und der nach der Einmaleinlage von 30 Mio. Franken verbleibende Fehlbetrag 12 Mio. Franken betragen wird.

⁷ Nicht möglich ist nach der heutigen Rechtslage jedoch eine Beteiligung der Rentnerinnen und Rentner. Sie erhalten aber nach wie vor keine Teuerungsanpassung auf den Renten.

Beiträgen für die Alters- und für die Risikoleistungen. Der Beitrag der Gemeinde ist zudem nicht nach dem Alter gestaffelt; die Arbeitgeberin bezahlt einen Durchschnittsbeitrag.

Die neue Regelung ist transparent und nachvollziehbar. Der Risikobeitrag beträgt für die Versicherten und für die Gemeinde einheitlich je 1,8%. Der Beitrag für die Altersleistungen ist nach dem Alter gestaffelt. Er entspricht in jedem Alter insgesamt genau der Altersgutschrift gemäss Art. 16 Abs. 1 VoPKK.

18. Materiell wichtiger ist die erhebliche Senkung des Risikobeitrags. Dieser beträgt heute insgesamt 4,9%⁸ der versicherten Besoldung. Er wird neu um 1,3% auf insgesamt 3,6% der versicherten Besoldung gesenkt (Versicherte und Gemeinde je 1,8%).

Die Senkung wurde möglich, weil auch die Risikoleistungen der Kasse reduziert wurden. Weiter hat die Kasse in den letzten Jahren einen ausserordentlich guten Schadenverlauf verzeichnet. Überdies wurde der Risikobeitrag in Anbetracht der chronischen Unterdeckung der Kasse immer und ganz bewusst etwas hoch angesetzt. Diese "Quersubventionierung" verhinderte ein noch stärkeres Absinken des Deckungsgrades. Sie fällt nun weg. Dies ist zwar technisch korrekt, dämpft aber die Wirkung der Sanierungsmassnahmen.

d. AHV-Ersatzrente (Art. 39 VoPKK)

19. Die Versicherten haben unter gewissen Bedingungen Anspruch auf die Ausrichtung einer AHV-Ersatzrente. Der Anspruch beginnt frühestens im Alter 60 (vgl. Art. 18 Abs. 1 VoPKK). Er endet mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV bzw. mit dem Vorbezug einer AHV-Altersrente (Art. 20 Abs. 4 VoPKK). Die Gemeinde bezahlt heute die Hälfte der vom Mitglied bezogenen AHV-Ersatzrente. Das Mitglied trägt die übrigen Kosten der AHV-Ersatzrente in der Form einer dauernden Rentenkürzung.

Neu wird der Anteil der Gemeinde an der Finanzierung der AHV-Ersatzrente reduziert. Die Leistungspflicht der Gemeinde beginnt erst ab dem Alter 62 (Art. 39 Abs. 1 VoPKK).

**e. Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags (Art. 42 VoPKK);
Garantie der Gemeinde (Art. 43 VoPKK)**

20. Genehmigungspflichtig sind auch die Änderungen von Art. 42 VoPKK (Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags) und von Art. 43 VoPKK (Garantie der Gemeinde). Die vorgeschlagenen Änderungen haben jedoch keine materielle Bedeutung. Die beiden Bestimmungen wurden nur deshalb geändert, weil die Kasse keine angeschlossenen Arbeitgeber mehr hat.

⁸ Der in der aktuellen Verordnung enthaltene Risikobeitrag wird nicht gesondert ausgewiesen, sondern ist in den ordentlichen Beiträgen enthalten. Der Satz von 4.9% ergibt sich aus dem versicherungstechnischen Gutachten per 31.12.2006, indem von den ordentlichen Gesamtbeiträgen die Kosten zur Finanzierung der Altersgutschriften in Abzug gebracht wurden.

B. Nicht genehmigungsbedürftige Änderungen

21. Bestimmungen, die sich nicht auf finanzielle Leistungen der Gemeinde beziehen, werden vom Gemeinderat in eigener Kompetenz erlassen. Sie bedürfen keiner Genehmigung durch den Einwohnerrat. Trotzdem seien die wichtigsten Änderungen im Sinn einer transparenten Information kurz dargestellt.
22. Der Gemeinderat verfolgt mit den "weiteren Verordnungsänderungen" insbesondere folgende Ziele:
 - a. Die Versicherten müssen einen fairen Beitrag an die Gesundung der Kasse leisten. Dies tun sie einerseits durch die Sanierungsmassnahmen (Entrichtung der Sanierungsbeiträge; Minderverzinsung der Altersguthaben). Andererseits werden ihnen erhebliche Leistungsreduktionen zugemutet. Tiefere Leistungen entlasten die Kasse und ermöglichen dadurch ein schnelleres Ansteigen des Deckungsgrades.
 - b. Die Leistungen der Pensionskasse Gemeinde Kriens sollen – soweit erforderlich und tunlich – der Struktur und dem Niveau der Luzerner Pensionskasse (LUPK) angenähert werden. Dies ist umso wichtiger, als der Anschluss der Versicherten an die LUPK mittelfristig eine Option für die Gemeinde Kriens ist. Die angestrebte Harmonisierung erleichtert einen allfälligen, späteren Anschluss.
23. Der Umwandlungssatz beträgt zurzeit 6,4 %, wenn sich ein Mitglied im Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres pensionieren lässt. Er erhöht oder vermindert sich bei einer späteren oder früheren Pensionierung.

Dieser Umwandlungssatz ist zu hoch. Die Kasse macht bei jeder Pensionierung Verluste. Dadurch verschlechtert sich die ohnehin problematische finanzielle Lage der Kasse zusätzlich. Eine Senkung der Umwandlungssätze ist geboten.

Beim Umfang der Senkung orientiert sich der Gemeinderat an den versicherungstechnischen Grundlagen von VZ 2005⁹ sowie an den zukünftigen Umwandlungssätzen der LUPK und der PKSL. Das ergibt folgendes Bild:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz			
	VZ 2005	LUPK (neu)	PKSL (neu)	PKK (neu)
58	5,23 %	5,10 %	5,15 %	
59	5,35 %	5,25 %	5,30 %	
60	5,47 %	5,40 %	5,45 %	5.45 %
61	5,60 %	5,55 %	5,60 %	5.60 %

⁹ Die VZ 2005 sind versicherungstechnische Grundlagen, die von der Pensionskasse der Stadt Zürich herausgegeben werden. Sie beruhen auf den statistischen Auswertungen von Pensionskassen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber. Anhand der beobachteten Wahrscheinlichkeiten (z. B. Sterbewahrscheinlichkeit, Invaliditätswahrscheinlichkeit) werden in den technischen Grundlagen Barwerte hergeleitet, die als Grundlage zur Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentner, der Umwandlungssätze, der Höhe der Risikobeiträge und der technischen Rückstellungen dienen. Die zitierten Umwandlungssätze stellen auf einen technischen Zinssatz von 3.5% und ein "Mischverhältnis" zwischen Männer und Frauen von 65% zu 35% ab. Zudem ist die Zunahme der Lebenserwartung bis zum 1.1.2010 berücksichtigt.

62	5,73 %	5,70 %	5,75 %	5,75 %
63	5,87 %	5,85 %	5,90 %	5,90 %
64	6,02 %	6,00 %	6,05 %	6,05 %
65	6,17 %	6,15 %	6,20 %	6,20 %

24. Die tieferen Umwandlungssätze führen zu einer deutlich spürbaren Senkung der Renten. Die Leistungen werden im Alter 62 um ca. 7,3% und im Alter 65 um ca. 8,8% gesenkt. Die Altersrente eines Mitglieds mit einem Altersguthaben von Fr. 600'000.– beträgt bei einer Pensionierung im Alter 62 heute Fr. 37'200.00. Nach neuem Recht beträgt sie (nach dem Ablauf der Übergangsfrist) noch Fr. 34'500.00.
25. Das Mitglied, das eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente. Die Kinderrente der Kasse beträgt heute 20 % der Altersrente des Mitglieds für jedes Kind. Die Ansprüche werden kumuliert. Zusätzlich besteht ab dem AHV-Rentenalter ein Anspruch auf eine Kinderrente gemäss AHVG. Diese beträgt 40 % der entsprechenden AHV-Altersrente. Bei mehreren Kindern werden die Ansprüche kumuliert (Art. 22^{ter}, 35^{ter} AHVG). Als Kind im Sinn dieser Bestimmung gelten Personen unter 18 Jahren sowie Personen bis Alter 25, sofern diese in Ausbildung stehen (Art. 25 AHVG).

Als Folge des gesellschaftlichen Wandels kommt es häufig vor, dass Rentner mehrere Kinder in Ausbildung haben. Das führt – zusammen mit den Kinderrenten der AHV – zu sehr hohen Leistungen, die sozial nicht erforderlich sind. Die Kinderrenten sollen deshalb reduziert werden. Neu betragen sie 20 % der Altersrente des Mitglieds für ein Kind, 35 % für zwei und 45 % für drei und mehr Kinder (vgl. § 21 Abs. 2 VoPKK).

26. Die Einführung der Partnerrente ist der einzige Leistungsausbau, der in der Revision vorgesehen ist. Die Lebenspartnerschaft wird heute von vielen Personen der Lebensform der Ehe gleichgestellt. Von den Kassen wird deshalb erwartet, dass sie auch den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern von verstorbenen Mitgliedern Hinterlassenenleistungen ausrichten.

In Anlehnung an die Regelungen der LUPK und der PKSL knüpft Art. 23 a VoPKK die Ausrichtung einer Partnerrente an sehr restriktive Bedingungen. Die Partner müssen

- während der letzten fünf Jahre vor dem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammen gelebt haben;
- ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente haben;
- in einem schriftlichen Partnerschaftsvertrag eine gegenseitige Beistandspflicht vereinbart haben.

Sind (u. a.) diese Bedingungen kumulativ erfüllt, macht die Partnerrente berufsvorsorgerechtlich Sinn; sie ersetzt einen Versorgerschaden. Finanziell ist die Partnerrente gemäss Art. 23 a VoPKK für die Kasse keine grosse Belastung, da die geforderten Voraussetzungen nicht oft erfüllt sein dürften.

27. Die Waisenrente beträgt 20% der ganzen Invaliden- bzw. der Altersrente. Vollwaisen erhalten gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. a VoPKK in der heutigen Fassung die doppelte Rente.

Die (doppelte) Vollwaisenrente wird abgeschafft, da sie nicht sinnvoll ist.

- Entweder waren beide Eltern erwerbstätig. Dann waren beide Eltern berufsvorsorgerechtlich versichert. Beide lösen bei ihrem Tod eine Waisenrente aus. Die Auszahlung der (doppelten) Vollwaisenrente führt zu einer Überversicherung.

- Oder nur ein Elternteil war erwerbstätig. Dann erzielte der andere Elternteil kein Erwerbseinkommen und sein Tod bewirkt keinen Versorgerschaden.
28. Die Pensionskasse Gemeinde Kriens ist eine Beitragsprimatkasse. Für die Risikoleistungen gilt jedoch das Leistungsprimat. Die ganze Invalidenrente beträgt heute 50% der versicherten Besoldung (Art. 29 VoPKK).

Das Leistungsprimat für Risikoleistungen ist ein Fremdkörper im heutigen, vom BVG geprägten Versicherungssystem. Alle Vergleichskassen sind längst als reine Beitragsprimatkassen ausgestaltet worden. Dieser Schritt ist nun auch in der Pensionskasse Gemeinde Kriens nachzuvollziehen. Neu wird die Invalidenrente ähnlich wie die Altersrente berechnet. Das massgebende Altersguthaben wird mit dem Umwandlungssatz im Alter 65 in eine lebenslängliche Invalidenrente umgewandelt.

Als Folge dieser Systemänderung wird das Leistungsniveau der durchschnittlich versicherten Invalidenrente um ca. 10% reduziert. Auch die Höhe der Witwen-/Witwerrenten (Art. 23 VoPKK), der Waisenrente (Art. 25 VoPKK) und der Invaliden-Kinderrente (Art. 30 VoPKK) wird reduziert, da diese aus der Invalidenrente abgeleitet werden. Das Ausmass der Reduktion ist jedoch uneinheitlich.

IV. Kosten der Revision

29. Die Gemeinde wird zunächst durch die Kosten der Ausfinanzierung belastet.
- a. Die Gemeinde verzichtet der Kasse gegenüber auf die Rückzahlung des Darlehens von Fr. 30 Mio. Buchhalterisch fällt dieser Betrag aber nicht in einem Jahr an. Vielmehr aktiviert die Gemeinde den Betrag in der Bilanz und schreibt ihn zu Lasten der Laufenden Rechnung während 50 Jahren in gleich bleibenden Annuitäten ab. Die Laufende Rechnung wird durch die Annuitäten mit Fr. 1,4 Mio. belastet.
 - b. Dazu kommt die Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags. Nach der Teil-Ausfinanzierung verbleibt ein versicherungstechnisches Defizit von schätzungsweise Fr. 12 Mio. Dieses ist gemäss Art. 42 VoPKK mit 4% pro Jahr zu verzinsen. Das ergibt zu Beginn der Sanierung einen Betrag von ca. Fr. 0,48 Mio. Anschliessend wird der Deckungsgrad der Kasse als Folge der Sanierung voraussichtlich ansteigen. Dadurch verringert sich die Zinsenlast jährlich.
 - c. Die Risikoleistungen und die Risikobeiträge wurden gesenkt. Dies entlastet die Gemeinde mit 0,8% der versicherten Besoldung bzw. mit ca. Fr. 0,18 Mio. Dieser Betrag kommt als Minderkosten der Teil-Ausfinanzierung in Abzug.
30. Die Gemeinde wird nicht nur durch die Teil-Ausfinanzierung, sondern auch durch die Sanierung im eigentlichen Sinn mit Kosten belastet. Sie hat ab 1. Januar 2010 einen Sanierungsbeitrag von 2% der versicherten Besoldung pro Jahr zu leisten. Das bedeutet eine finanzielle Mehrbelastung von ca. Fr. 0,44 Mio.
31. Kredit- und referendumsrechtlich sind jene Beträge erheblich, mit denen die Laufende Rechnung belastet wird. Davon kommen die Minderkosten, die als Folge der gleichen

Revision entstehen, in Abzug. Nur die Differenz entspricht den referendumsrechtlich erheblichen Mehrausgaben der Gemeinde. Bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen. Ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend (vgl. § 23 lit. b der Staatsverfassung, der auch auf kommunale Geschäfte sinngemäss anwendbar ist).

- a. Die Kosten der Teil-Ausfinanzierung gemäss Ziff. 29 a – c betragen ca. Fr. 1,7 Mio. Kreditrechtlich kommen davon jedoch die Kosten in Abzug, die der Gemeinde ohne Teil-Ausfinanzierung entstehen würden. Da der Darlehensvertrag per 31. Dezember 2009 abläuft und nicht verlängert wird, tritt die Pflicht der Gemeinde zur Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags mit 4% wieder in Kraft. Für ein versicherungstechnisches Defizit von schätzungsweise Fr. 42 Mio. beträgt die Zinsenlast Fr. 1,68 Mio. Die kredit- und referendumsrechtlich erheblichen Mehrkosten der Ausfinanzierung betragen somit Fr. 0,02 Mio. pro Jahr.

Die Laufende Rechnung wird während 50 Jahren (Dauer der Abschreibung der Teil-Ausfinanzierung) durch die Annuitäten belastet. Folglich sind diese Kosten mit dem Faktor 50 zu multiplizieren (vgl. § 23 lit. b der Staatsverfassung). Der referendumsrechtlich erhebliche Geschäftswert der Teil- Ausfinanzierung beträgt somit Fr. 1 Mio. (Fr. 0,02 Mio. x 50).

- b. Die Kosten für die Sanierungsbeiträge sind kreditrechtlich mit dem Faktor 10 zu multiplizieren. In Anbetracht der Zwei-Schritt-Strategie ist zwar nicht anzunehmen, dass die Kasse während sehr langer Zeit Sanierungsbeiträge erheben wird. Rechtlich gesehen ist die Sanierungsdauer jedoch unbestimmt (vgl. Art. 43a VoPKK). Der von der Gemeinde zu entrichtende Gesamtbetrag der Mehr-Beiträge ist somit nicht feststellbar. Unter diesen Umständen entspricht der kredit- und referendumsrechtlich relevante Geschäftswert dem zehnfachen Betrag eines Jahresbetroffnisses (vgl. § 23 lit. b der Staatsverfassung; § 11 GO der Gemeinde Kriens), also Fr. 4,4 Mio.

32. Zusammenfassend zeigt sich die folgende Situation:

	Einsparungen in Mio.	Kosten in Mio.	Mehrkosten in Mio.	Faktor	Geschäftswert in Mio. (für Referendum)
Verzinsung Fehlbetrag (Fr. 42 Mio. à 4%, vgl. Art. 42 VoPKK)	Fr. - 1,68				
Jährliche Abschreibung z. L. der Laufenden Rechnung (Fr. 30 Mio.)		Fr. 1,40			
Verzinsung des verbleibenden Fehlbetrags (Fr. 12 Mio. à 4%, vgl. Art. 42 VoPKK)		Fr. 0,48			
Einsparungen Risikoleistungen 0.8% von Fr. 22 Mio.		Fr. - 0.18			
Total Ausfinanzierung	Fr. 1, 68	Fr. 1,7	Fr. 0,02	50	Fr. 1
Sanierungsbeitrag 2% von Fr. 22 Mio.		Fr. + 0,44		10	Fr. 4,4
Total Ausfinanzierung und Sanierung	Fr. 1, 68	Fr. 2.14	Fr. 0.46		Fr. 5,4

Gemäss § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Ziff 6 GO unterliegen Finanzgeschäfte mit einem Geschäftswert von 2% - 15% des budgetierten Steuerertrags dem fakultativen Referendum. Der aktuelle Steuerertrag liegt bei ca. Fr. 60 Mio. Folglich unterliegen Geschäftswerte zwischen Fr. 1,2 und Fr. 9 Mio. dem fakultativen Referendum, also auch das vorliegende Geschäft.

33. Die referendumsrechtlich erheblichen Mehrkosten betragen Fr. 0,46 Mio. pro Jahr. Im Budget 2010 sind jedoch sanierungsbedingte Mehrkosten von Fr. 1,24 Mio. enthalten. Die Differenz ist auf unterschiedliche Vergleichsgrössen zurückzuführen.

Der Budgetvergleich umfasst die tatsächlichen Aufwände der Gemeinde in zwei unterschiedlichen Jahren (2009 und 2010). Im Jahr 2009 hatte die Gemeinde das zinslose Darlehen an die Pensionskasse in der Höhe von Fr. 30 Mio. mit 3% zu verzinsen. Diesem Aufwand von Fr. 0,9 Mio. im Jahr 2009 stehen im Jahr 2010 Aufwände von Fr. 2,14 Mio. gegenüber. Das ergibt Mehrkosten von Fr. 1,24 Mio.

In der Kostenberechnung gemäss Ziff. 32 wird nur das Jahr 2010 untersucht. Den Kosten der Sanierung (Fr. 2,14 Mio.) werden jene Kosten gegenüber gestellt, welche die Gemeinde ohne Sanierung im Jahr 2010 tragen müsste. Die Verzinsung des versicherungstechnischen Defizits in der Höhe von ca. Fr. 42 Mio. verursacht Kosten von Fr. 1,68 Mio. Die effektiven Mehrkosten betragen Fr. 0,46 Mio.

V. Würdigung

Die Situation der Unterdeckung der Pensionskasse Kriens beschäftigt die politischen Behörden, die Verwaltungskommission als auch die Öffentlichkeit seit vielen Jahren. Mit dem vorgesehenen Lösungsvorschlag ist es möglich – unter Berücksichtigung der Erschwernisse durch die schlechte Wirtschaftslage und die Einbrüche an den Börsen – die Problematik schrittweise und nachhaltig zu lösen. In einem intensiven, sorgfältigen Vorbereitungsprozess mit allen Beteiligten ist es gelungen, eine zielorientierte, wirkungsvolle Problemlösung zu erarbeiten.

Der Gemeinderat ist überzeugt, damit einen wesentlichen Schritt zur Gesundung der Pensionskasse Kriens und zur Stärkung der Glaubwürdigkeit der Gemeinde auch als Arbeitgeberin und in Verantwortung für die nachfolgenden Generationen vollziehen zu können.

VI. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, Artikel 38, 39, 42, 43, 43a und 66e der Verordnung der Pensionskasse Kriens zu genehmigen sowie die weiteren Änderungen zu Kenntnis zu nehmen.

Berichterstattung durch:
Gemeindepräsidentin Helene Meyer-Jenni und Gemeinderat Paul Winiker

Gemeinderat Kriens


Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin


Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beilagen

1. Tabelle "Entwicklung Deckungsgrad"
2. Verordnung über die Pensionskasse Gemeinde Kriens (Revisionsentwurf)

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 101/2009

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag 101/2009 des Gemeinderates Kriens vom 16. September 2009

und

gestützt auf §§ 11 Abs. 1. und 32 Abs. 2 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007 sowie § 39 Abs. 3 des Personalreglements der Gemeinde Kriens vom 29. Oktober 1998,

betreffend

Pensionskasse Kriens

- ***Genehmigung von Änderungen der Verordnung über die Pensionskasse Gemeinde Kriens (VoPKK)***
- ***Teil-Ausfinanzierung der Pensionskasse Gemeinde Kriens (PKK)***

beschliesst:

1. Die Änderungen folgender Artikel der Verordnung über die Pensionskasse der Gemeinde Kriens unter jährlichen Mehrkosten zulasten der Gemeinde von Fr. 460'000.00 werden genehmigt:

Art. 38 Abs. 1 Beiträge

¹ Der Arbeitgeber und das Mitglied entrichten der Kasse folgende Beiträge (in Prozenten der versicherten Besoldung):

Massgebendes Alter	Mitglied			Arbeitgeberin		
	Alter	Risiko	Total	Alter	Risiko	Total
bis 24		1.8%	1.8%		1.8%	1.8%
25 - 31	4.8%	1.8%	6.6%	5.2%	1.8%	7.0%
32 - 41	5.8%	1.8%	7.6%	7.7%	1.8%	9.5%
42 - 51	7.3%	1.8%	9.1%	10.7%	1.8%	12.5%
52 - 65	8.8%	1.8%	10.6%	11.2%	1.8%	13.0%

Sanierungsbeiträge gemäss Art. 43 a bleiben vorbehalten.

Art. 39 Abs. 1, 2 Finanzierung der AHV-Ersatzrente

¹ Der Arbeitgeber trägt die Hälfte der Kosten der vom Mitglied ab vollendetem 62. Altersjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten.

² Das Mitglied trägt die übrigen Kosten der AHV-Ersatzrenten in der Form einer dauernden Rentenkürzung.

Art. 42 Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags

¹ Die Gemeinde verzinst der Kasse den jeweiligen versicherungstechnischen Fehlbetrag zum Zinssatz von 4 Prozent.

Art. 43 Garantie der Gemeinde

Die Gemeinde übernimmt die Garantie, dass die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden.

Art. 43 a Sanierungsmassnahmen

¹ Solange der Deckungsgrad der Kasse weniger als 100% beträgt, gelten folgende Sanierungsmassnahmen:

- a. Die Gemeinde bezahlt einen jährlichen Sanierungsbeitrag in der Höhe von 2 % der versicherten Besoldungen;
- b. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Sanierungsbeitrag in der Höhe von 1 % der versicherten Besoldungen.

Die Altersguthaben werden höchstens zu einem Zinssatz verzinst, der den BVG-Mindestzinssatz um 0,5 % unterschreitet, mindestens aber mit einem Zinssatz von 0%. Die Verwaltungskommission bestimmt den Zinssatz.

- c. Die Renten werden der Preisentwicklung nicht angepasst.

² Die Kasse kann überdies die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

³ Spätestens per 31. Dezember 2012 wird über die Fortsetzung, Änderung oder Beendigung der Sanierungsmassnahmen gemäss Abs. 1 und 2 entschieden.

**Art. 66 e Übergangsbestimmung zur Verordnungsrevision per 1. Januar 2010
Arbeitgeberbeitrag zur teilweisen Ausfinanzierung der Kasse**

¹ Die Gemeinde bezahlt der Kasse zum Zweck der teilweisen Ausfinanzierung der Kasse per 31. Dezember 2009 den Betrag von Fr. 30'000'000.00.

² Die Zahlung erfolgt durch den Verzicht der Gemeinde auf die Rückzahlung des Darlehens von Fr. 30'000'000.00 gemäss dem per 31. Dezember 2009 ablaufenden Darlehensvertrag vom 15. Dezember 1999.

2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum

Kriens, 29. Oktober 2009

Einwohnerrat Kriens

Viktor Bienz
Präsident

Guido Solari
Schreiber